

Niedersächsischer Fußballverband e. V.



AUSSCHREIBUNG

**AOK-B-Juniorinnen
Niedersachsen-Pokal**

Spieljahr

2023/2024

Ausschreibung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (VFMA) für das Spieljahr 2023/2024 der AOK-B-Juniorinnen-Pokalmeisterschaft

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. („NFV“), des Deutschen Fußball-Bundes e.V. („DFB“) und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1 Pokalspiele/ Teilnahme- und Spielberechtigung

- 1.1** Der Niedersächsische Fußballverband e.V. („NFV“) führt zur Ermittlung eines B-Juniorinnen-Pokalsiegers Pflichtspiele auf Verbandsebene durch. Der Pokalwettbewerb wird im 11er-Spielbetrieb durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der B- Juniorinnen Niedersachsenliga sowie der Niedersachsenpokalsieger 2023 und die vier Bezirkspokalsieger des vergangenen Spieljahres 2022/2023. Kann der Bezirkspokalsieger aus verschiedenen Gründen nicht teilnehmen, obliegt dem Bezirk die Nominierung des jeweils Nächstplatzierten. Nicht zugelassen sind die niedersächsischen Mannschaften, die in der B-Juniorinnen Bundesliga spielen. Die beiden Endspielteilnehmer des niedersächsischen B-Juniorinnen-Pokalwettbewerbs qualifizieren sich für den Norddeutschen Pokalwettbewerb des laufenden Spieljahres.
- 1.2** Ist eine der beiden Endspiel-Mannschaften gemäß Ziffer 1.2 oder aus einem anderen Grund nicht zugelassen, wird ein Entscheidungsspiel mit den beiden Pokal-Halbfinalverlierern durchgeführt. Dieses Spiel kann ggf. auch in der Woche angesetzt werden. Der Sieger ist dann für den Pokalwettbewerb des Norddeutschen Fußballverbandes qualifiziert.
- 1.3** Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.
- Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt sein, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (also keine Verlängerung) gemäß der Durchführungsbestimmungen in Anhang 1 zu dieser Ausschreibung.
- 1.5 Altersklassen**
- Im Spieljahr 2023/2024 sind Juniorinnen der Jahrgänge 2007/2008 und jüngere Juniorinnen spielberechtigt.

1.6 Mannschaften / Spielerinnen mit Zweitspielrecht

Spielerinnen mit einem für die laufende Spielserie erteilten Zweitspielrecht dürfen im B-Juniorinnen-Niedersachsenpokal eingesetzt werden. Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen müssen jedoch vereinseigen sein.

2 Spiel-/Sportplätze

- 2.1 Die Vereine sollen für die Spiele des B-Juniorinnen-Niedersachsenpokals einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. **Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf Kunstrasen oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen werden.**

Kunstrasen- und Hartplätze sind der Spielinstanz und den teilnehmenden Vereinen des B-Juniorinnen-Niedersachsenpokals vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung zu melden. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

2.2 **Bespielbarkeit des Platzes §28 SpO (Spielordnung)**

Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns abzusagen §28 (1) SpO. In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:

a) die zuständige spielleitende Stelle/ VFMA-Spielleiter

Rolf Fimmen, Auricher Straße 44, 26427 Esens

Mobil: 01578-6742277

DFBnet Postfach: rolf.fimmen@nfv.evpost.de

E-Mail: rolf.fimmen@t-online.de

b) der/die Schiedsrichter*in,

c) die gegnerische Mannschaft.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise der Spielleiter Juniorinnenfußball) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. **Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.**

- 2.3 Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein/eine entscheidungsbefugter Vertreter*in des gastgebenden Vereins unverzüglich vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter Juniorinnen des VFMA, dem Gastverein und dem/der angesetzten Schiedsrichter*in in Verbindung zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 2.4 Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe der Juniorinnenspielleiterin innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.
- 2.5 Der Missbrauch dieser Bestimmungen wird durch Geldstrafe geahndet. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von § 28 Abs. (3) SpO nicht fristgerecht vorgelegt werden. Ein missbräuchlich abgesagtes Pflichtspiel ist seitens der spielleitenden Stelle gemäß § 37 Abs. 4 zu werten.
- 2.6 Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen der Absage nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
- 2.7 Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt werden, wenn im Mannschafts-Meldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet ist, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden.
- 2.8 Die Vereine sind verpflichtet, dem Spielleiter Juniorinnen des VFMA unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz zu benennen.
- 2.9 Der Spielleiter Juniorinnen des VFMA hat das Recht, Vereine zum Ausweichen auf den benannten Ausweichplatz oder einen weiteren vom Heimverein zu benennendem Platze aufzufordern, wenn die Heimspielstätte nicht zur Verfügung steht.
- 2.10 Der Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollen nur in Pappbechern verabreicht werden.

3 Spielberichte, Spielerpässe und Auswechseln von Spielerinnen

3.1 **Spielberichte**

Bei der Austragung der Spiele des B-Juniorinnen-Niedersachsenpokals kommt der „Spielbericht Online“ (SBO) zur Anwendung. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist eine Ausfertigung der Druckversion dem/der Schiedsrichter*in vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

- 3.2 Zur Nutzung des mobilen Spielberichts online zur Passkontrolle sind die Vereine **verpflichtet**, zu jeder Spielerin in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Spielerfoto zu speichern, auf dem die Spielerin eindeutig zu erkennen ist

- 3.2.1** Bei Anwendung des mobilen SBO ist dem/der Schiedsrichter*in ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen.
- 3.3** Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular des NFV zu verwenden.
- 3.4** **Bei vom Heimverein verursachte unzureichende Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO wird gem. § 24b (16) JO eine Ordnungsstrafe pro Spiel verhängt.**
- 3.5** Der Kader für das jeweilige Spiel kann bis zu 18 Spielerinnen stark sein.
- 3.6** Während der gesamten Spielzeit dürfen bis zu **fünf** Spielerinnen ausgewechselt werden. Eine ausgewechselte Spielerin kann wieder eingewechselt werden (siehe § 17 JO).

4 Feldverweise und Rechtsprechung

- 4.1** Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist bis zur Entscheidung durch die Spielinstanz oder das zuständige Sportgericht vagesperrt!
- 4.2** Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (Absatz 1) SpO und 41 (Absatz 1) RuVO.
- 4.3** Eine Bestrafung nach § 24 Abs. 3 der Jugendordnung bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist dies innerhalb von 3 Tagen schriftlich den Spielleiter Juniorinnen des VFMs mitzuteilen.
- 4.4** Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 4.5** Gegen Entscheidungen des VFMA ist gemäß § 41 der Satzung des NFV i.V.m. § 24 Abs. 3 der Jugendordnung die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Verbandssportgericht zulässig.
- 5.6** Für den Einspruch gemäß § 15 Absatz 2 RuVO und für den Protest § 16 RuVO ist das ebenfalls das VSG zuständig. Berufungsinstanz ist das Oberste Verbandssportgericht (OVG).

5 Termine / Spielansetzung

- 5.1** Die Spieltermine sind dem Rahmenspielplan zu entnehmen.

- 5.2 Außer an den Hauptspieltagen können die Pokalspiele an den Nachholspieltagen laut Rahmenspielplan und falls erforderlich auch als Wochentagspiele (auch Flutlichtspiele) angesetzt werden.

6 Heimrecht / Schiedsrichter*innenkosten / Fahrtkosten

- 6.1 In allen Spielen, mit Ausnahme der Endspiele haben die klassentiefere Vereine Heimrecht, bei Klassengleichheit hat die bei der Auslosung der Begegnung zuerst gezogene Mannschaft das Heimrecht.
- 6.2 **Bis zum Finale trägt jeweils der Platzverein die Schiedsrichter*innenkosten sowie der anreisende Verein die eigenen Fahrtkosten.**
- 6.3 Die Schiedsrichter*innenkosten beim Finale im August-Wenzel-Stadion in Barsinghausen werden vom NFV getragen, die Fahrtkosten vom NFV bezuschusst.
- 6.4 Die Schiedsrichter*innengebühren sind aus der gesonderten Spesenordnung für Schiedsrichter*innen und deren Assistenten*innen für die BNL zu entnehmen.
- 6.5 Die Schiedsrichter*innengebühren sind dem/der Schiedsrichter*innen und seinen/ihren Assistenten*innen **direkt vor Ort** auszus zahlen!

7 Begrüßungskultur/Fair Play in Niedersachsen

- 7.1 Für ein faires Miteinander wird bei den C-, B- sowie A-Junioren auf Verbands- und Bezirksebene eine Begrüßungskultur durchgeführt, die am Spieltag nachfolgendem Muster ablaufen soll:
- a. Begrüßung der gegnerischen Trainer & Mannschaft
o Ca. 60 Minuten vor Spielbeginn
 - b. Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters
o Ca. 45 Minuten vor Spielbeginn
 - c. Evtl. „Gesichtskontrolle“ in den Umkleidekabinen
o Ca. 10 Minuten vor Spielbeginn durch Schiedsrichter
 - d. Gemeinsames Auflaufen der Teams mit Schiedsrichter
o Ca. 3 Minuten vor Spielbeginn vom Spielfeldrand
 - e. **“Team-Shakehands”** inkl. Trainer nach Vorbild der UEFA „Champions League“
 - f. Platzwahl Schiedsrichter und Mannschaftsführer
 - g. Teamritual und Spielbeginn
 - h. *Nach dem Spiel: Treff der Schiedsrichter mit den beiden Teams inkl. Trainer an der Mittellinie, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehands *(freiwillig)

- 7.2 Im Zuge des DFB-Projektes „Fair Play Geste“ können dem NFV besonders faire Aktionen über die NFV-Homepage <http://www.nfv.de/wettbewerbe/fair-play-geste-fair-ist-mehr/> gemeldet werden.

8 Schlussbemerkungen - Rechtsbehelf

- 8.1 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 27 Absatz 2 SpO in Verbindung mit § 15 Absatz 1 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung auf der Homepage des NFV unter www.nfv.de die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Verbandssportgericht möglich. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist tritt diese Ausschreibung in Kraft.

Barsinghausen, den 01.07.2023

Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Anhang I zur B-Juniorinnen Pokal-Ausschreibung
- Elfmeterschießen 2023/2024 -

Durchführungsbestimmungen für Elfmeterschießen

Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der/die Schiedsrichter*in bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
- b) Der/die Schiedsrichter*in wirft eine Münze und die Mannschaft, deren Spielführerin die Wahl gewinnt, entscheidet, ob sie den ersten Schuss abgeben will.
- c) Für die Durchführung der Torschüsse können nur die Spielerinnen herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit Ausnahme, dass eine Auswechselspielerin die Torfrau ersetzen kann, wenn diese während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird oder wegen Verletzung nicht mehr als Torfrau weiterspielen kann, vorausgesetzt, ihre Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt.
- d) Beide Mannschaften haben je fünf (5) Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht.
- e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf (5) Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
- f) Jeder Torschuss muss von einer anderen Spielerin ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spielerinnen einer Mannschaft einschließlich Torfrau je einen Torschuss ausgeführt haben, darf eine Spielerin der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
- g) Jede Spielerin, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befindet, darf den Platz der Torfrau einnehmen.
- h) Alle Spielerinnen - mit Ausnahme der Schützin und den beiden Torfrauen - sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Die Torfrau der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.
- i) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Absatz d) zu beachten ist.

Ansprechpartner

AOK- B-Juniorinnen - Niedersachsenpokal

Spielleiter

Rolf Fimmen
Auricher Straße 44
26427 Esens
Mobil: 01578-6742277
E-Mail: rolf.fimmen@t-online.de
DFBnet-Postfach: rolf.fimmen@nfv.evpost.de

BJNL-Schiedsrichter-Ansetzerin

Corinna Hedt
Gartenstraße 10
30938 Burgwedel
Tel.: 0 51 39 - 858624 pr.
Handy: 0162- 6009217
E-Mail: corinna.hedt@t-online.de
DFBnet-Postfach: corinna.hedt@nfv.evpost.de

Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Team Jugendfußball
Helge Kristeleit
Schillerstr. 4
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105-75136
E-Mail: helge.kristeleit@nfv.de
DFBnet-Postfach: helte.kristeleit@nfv.evpost.de